

Prävention von Gewalt gegen Kinder - Maßnahmen bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht

Sehr geehrte Eltern,
leider werden immer wieder Kinder auf dem Schulweg das Opfer von Sittlichkeitsverbrechen. Wenn es auch in erster Linie Ihre Aufgabe ist, durch geeignete Maßnahmen solchen Vorfällen vorzubeugen, so ist doch auch die Schule aufgerufen, alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Verhinderung derartiger Untaten auszuschöpfen. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst hat uns aus diesem Grunde mit seinem Schreiben Nr. III/9-S4313-8/169 876 aufgefordert, u. a. folgende Maßnahmen zu veranlassen:

1. Es ist allen Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten eindringlich nahe zu legen, im Interesse ihrer Kinder jede – z. B. krankheitsbedingte – Abwesenheit **vor Unterrichtsbeginn** der Schule mitzuteilen. Dies muss

zwischen 7:00 Uhr und 7:30 Uhr
unter Tel. 08321 6629-0 oder per Fax 0831 662918

erfolgen. Sie **persönlich** müssen also im genannten Zeitraum in der Schule anrufen. Entschuldigungen durch **Mitschüler, Freunde** oder gar **den Schüler selbst können nicht akzeptiert werden**.

2. Die Schule muss ferner die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten auffordern, im Interesse ihrer Kinder mitzuteilen, auf welche Weise sie oder andere mit der Beaufsichtigung der Kinder betraute Personen vor und während der Unterrichtszeit erreichbar sind; in Betracht kommt insbesondere die Angabe der Telefonnummern, unter denen die Erreichbarkeit gegeben ist.

3. Die Schule ist gehalten, bei unentschuldigtem Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern sofort nach Unterrichtsbeginn die Erziehungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen, dass das Kind nicht im Unterricht erschienen ist, und sie darauf hinzuweisen, dass sie für etwaige weitere Maßnahmen verantwortlich sind. Wo eine solche Kontaktaufnahme nicht möglich ist, haben die Erziehungsberechtigten praktikable Lösungen in Absprache mit der Schule zu finden.

4. Sind die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so muss die Schule nach Lage des Falles die Entscheidung treffen, ob und wann es gerechtfertigt erscheint, die örtliche Polizeidienststelle zu verständigen.

5. Mit dem Weggang der Schülerinnen und Schüler nach Unterrichtsschluss endet die Aufsichtspflicht der Schule.

Wir kommen den uns vom Kultusministerium auferlegten Pflichten im Interesse Ihrer Kinder gerne nach. Dabei sind wir allerdings auf Ihre Mithilfe angewiesen. Dafür schon im Voraus herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Marcus Sengenberger, Schulleiter